

Anwaltszoom vom 06.10.2021

RAe Fischer, Hoffmann

1. **Mitschnitte von Telefonaten;** derartige Mitzeichnungen (erst recht ohne Unkenntlichmachung des Namens des Behördenmitarbeiters) gehen durch die Chats. **Ist das zulässig?**

Antwort:

- Klares NEIN! Ein derartiges Vorgehen stellt eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (= Straftat !!!) dar (§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- selbst bei Unkenntlichmachung des Behördenmitarbeiters ist es riskant, ohne Einwilligung des Mitarbeiters solch eine Aufnahme zu tätigen (und erst recht zu veröffentlichen)
- die Verbreitung im Wissen der Verletzung ist ebenfalls Straftat (§ 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

2. **Einzelfall:** Kind ist schwerstkrank, braucht Mutter an ihrer Seite; Mutter ist ungeimpft, soll Test selbst bezahlen, weil die Klinik nur die Tests für die Patienten vornimmt und nicht für die Besucher Antwort:

- noch gilt kein Wegfall der kostenlosen Bürgertests, auch wenn darüber in den Medien gesprochen wurde => kostenlose Testung im Testzentrum in Anspruch nehmen
- wenn kostenfreie Variante wegfällt, dann bei der Krankenkasse nach einem Zuschuss fragen (ähnlich wie in Fällen von Fahrkosten zum Krankenhaus; **medizinische Notwendigkeit zur Anwesenheit der Mutter, weil dadurch Unterstützung der Genesung des stationär untergebrachten Kindes erfolgt**)
- Zugang als Personensorgeberechtigten kann nicht verwehrt werden; solange kein richterlicher Beschluss vorliegt, dass die Mutter zum Kind darf, kann ihr da niemand verbieten (§ 235 StGB) => für den Einzelfall vermittelndes Einschalten der Hafenanwälte angeboten